Braucht man nur Glück oder auch Geschicklichkeit? Pokersalonbetreiber Peter Zanoni ist fest von Letzterem überzeugt. [Bruckberger].

VwGH spart „Pokerkönig“ Millionen

Glücksspiel. Der Verwaltungsgerichtshof kippt Kriegsopferabgabe und Vergnügungssteuer in Vorarlberg für Peter Zanoni. Dem Betreiber der Concord Card Casinos sichert das die Existenz.

VON HEDI SCHNEID

Wien/Bregenz. Risikofreudigkeit, gepaart mit Coolness und Durchhaltevermögen – das sind Eigenschaften, die Pokerspieler haben sollten. Hierzulande brauchen freilich auch Anbieter des Kartenspiels gute Nerven: Seit Jahren kämpft Peter Zanoni, Eigentümer der Concord Card Casinos, nicht nur gegen die Auffassung des Staates, dass Poker ein Glücksspiel sei. Er kämpft ums Überleben: Denn nach bestehendem Recht sind Pokerspiele außerhalb von Spielbanken ab 2020 verboten.

Zanoni liefert sich aber auch mit den Finanzbehörden einen heftigen Schlagabtausch um diverse Steuern. Nun hat er einen Erfolg vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gelandet, der zumindest für die nächsten Jahre das Geschäft absichert. Zanoni muss, wie aus dem der „Presse“ vorliegenden Erkenntnis des VwGH (Ra 2017/13/0076-11) hervorgeht, keine Kriegsopferabgabe zahlen.

Die Kriegsopferabgabe ist ein Abgabenrelikt aus der Vergangenheit: Einige Bundesländer haben sie abgeschafft, aber Vorarlberg hebt sie nach wie vor von Betreibern von Spielsalons, Kinos oder Ballveranstaltern ein. Sie kommt Behinderten zugute. Zanoni, der einen Pokersalon in Bregenz betreibt, bekämpft nicht nur die Abgabe, sondern auch die Höhe.

Schon 2012 befand der VwGH, dass die Kriegsopferabgabe rechtens ist. Das Höchstgericht stellte aber auch fest, dass sie am Spieleinsatz bemessen werde, und nicht wie früher am Eintrittsgeld. Die Abgabe hätte laut Zanoni ein Mehrfaches der Bruttoeinnahmen ausgemacht, weshalb er sich weigerte, sie zu zahlen. Die Stadt Bregenz stellte daraufhin – nach mehreren Exekutionsversuchen – gegen Zanonis CBA Spielapparate- und Restaurantbetriebs GmbH einen Konkursantrag.

Zanoni gab nicht auf, kaufte über eine andere seiner Gesellschaften den Betrieb aus der Insolvenzmasse und führte den Streit fort. Und sein Anwalt Benjamin Twardosz (Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte) fand eine Bestimmung im Vorarlberger Kriegsopferabgabegesetz, die eine Pauschalierung ermöglicht, wenn die Bemessung der Abgabe „besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hindernd wirkt“. Zanoni beantragte eine Bemessung von 12.000 Euro pro Monat – und zahlte seit 2015. Die Stadt Bregenz hingegen schrieb ihm 563.000 Euro pro Monat vor.

Höchstgericht ändert Meinung

Das ließ Zanoni nicht auf sich beruhen und ging erneut zum VwGH, der in seinem Spruch von seiner bisherigen Auffassung total abging, dass beim Poker Spieleinsätze Eintrittsgelder seien. Den Anstoß zum Umdenken dürfte auch die Landesgesetzgebung gegeben haben: Anlässlich der Einführung einer Flächenbesteuerung für die Casinos Austria in Bregenz – die Zanoni als Konkurrenz sieht – hatte das Land selbst die Ansicht vertreten, dass keine Kriegsopferabgabe anfällt, wenn keine Eintrittsgelder für den Casinos-Besuch eingehoben werden. Was für die Casinos Austria gelte, müsse auch für die Concord Card Casinos gelten, befand nun der Richtersenat des VwGH. Zudem entschied er, dass entsprechend auch die Vergnügungssteuer entfällt.

Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg untermauerte wenig später den Spruch des VwGH dahingehend, dass es Zanonis Antrag auf Pauschalierung abwies. Wo keine Kriegsopferabgabe anfalle, sei auch nichts zu pauschalieren.

„Ich freue mich, dass es nach so vielen Jahren gelungen ist, den Verwaltungsgerichtshof zu überzeugen. Es zeigt, dass man auch in scheinbar aussichtslosen Fällen nicht aufgeben sollte, wenn man gute Argumente hat“, sagt Twardosz zur „Presse“.

An einer anderen Front kämpft Zanoni aber noch weiter: Es geht um die Glücksspielabgabe, die ebenfalls an den Spieleinsätzen bemessen wird. Gestützt auf seine Auffassung, dass Poker ein Geschicklichkeits- und kein Glücksspiel ist, wehrt sich der Unternehmer gegen die Abgabe an sich. Und wenn er schon zahlen müsse, so sein Argument, dann nicht mehr als die Casinos Austria.

Um welches Volumen es geht, zeigt die Bilanz der Montesino Entertainment Group GmbH, über die die Pokersalons nun laufen: Der Firma werde eine Glücksspielabgabe in Höhe des Fünffachen der monatlichen Bruttoeinnahmen vorgeschrieben – für 2016 seien das rund 55,231 Mio. Euro, heißt es in der Erklärung zum negativen Eigenkapital von 83,742 Mio. Euro.

VERSETZUNG DER WOCHE

VON CHRISTINE KARY

Kein Anspruch auf identischen Job nach Karenz

OGH: Einkäuferin muss zurück in den Verkauf.

Wie weit geht der Versetzungsschutz für eine Mitarbeiterin, die aus der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz zurückkommt? Damit hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) zu befassen. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die laut Dienstvertrag „vornehmlich“ als Verkäuferin aufgenommen worden war und zunächst auch als solche gearbeitet hatte. Im Dienstvertrag hieß es auch, es sei dem Dienstgeber vorbehalten, ihr eine andere Verwendung zuzuweisen.

Im Jänner 2012 wechselte die Frau in das Büro des Arbeitgebers und wurde dort Einkäuferin im Onlineshop. Nach ihrer Karenz in den Jahren 2015/16 nahm sie Elternteilzeit in Anspruch. Daraufhin teilte ihr Arbeitgeber ihr mit, sie müsse „aufgrund von Sparmaßnahmen“ wieder als Verkäuferin in eine Filiale. Die Frau wollte das nicht und zog vor Gericht – ohne Erfolg. Durch eine Karenz wird der Arbeitsvertrag nur insofern geändert, als Arbeits- und Entgeltpflicht vorübergehend ruhen, heißt es im OGH-Beschluss (9ObA6/18z). Der Dienstgeber habe die Mitarbeiterin zwar nach ihrer Rückkehr „im Rahmen ihrer vertraglich vereinbarten und tatsächlich ausgeübten Tätigkeit weiter zu beschäftigen“. Aber: Es müsse nicht unbedingt eine mit der früheren Tätigkeit idente Arbeit sein. Einer vertraglich gedeckten Versetzungsanweisung sei Folge zu leisten.

Eine andere Frage ist laut OGH, ob eine Verwendungsänderung vor der Karenz als konkludente Änderung des Dienstvertrages zu sehen ist. Laut den gerichtlichen Feststellungen war das hier aber nicht der Fall.

Viele Fragen um die Entlassung des Wiener Kunstuni-Professors

Kunstuni. Was darf ein Arbeitgeber über die Entlassung eines Mitarbeiters sagen, der seine Position „gröblich missbraucht hat“? Eigentlich nichts.

VON JUDITH HECHT

Wien. Vergangene Woche entließ Ulrike Sych, die Rektorin der Wiener Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW), einen Professor. Er unterrichtete dort seit 2009 eine Cello-Klasse. Gleichzeitig ist der Musiker Mitglied der Philharmoniker und als solches bei der Wiener Staatsoper angestellt. Über die genauen Gründe, die zur Entlassung führten, wollte man sich an der MDW nicht äußern, nur dass der Musiker „seine Stellung als Universitätsprofessor gröblich missbraucht hat“, hieß es in einem offiziellen Statement.

Ob Studierende sexuell missbraucht wurden, wie in Medien zu lesen war, dazu wollen die Anwälte der MDW nichts sagen. Nur: „Es hat mehrere Fälle des Missbrauchs gegeben, die verschiedene Studierende betroffen haben. Jeder einzelne wäre für sich für eine Entlassung ausreichend gewesen. Mehr können wir zum Schutz der Betroffenen nicht sagen“, sagt Christoph Wolf.

Nur wenige Tage nach der Entlassung einigte sich Staatsoperndirektor Domenique Meyer mit besagtem Cellisten einvernehmlich bis auf Weiteres auf eine Dienstfreistellung. „Inwiefern die Entlassungsgründe an der Musikuniversität auch für die Staatsoper relevant sind, sei noch zu klären“, sagte der Sprecher des Hauses. Doch genau das wird gar nicht so leicht sein. Denn der Fall wirft rechtlich einige Fragen auf.

Was darf gesagt werden?

Etwa: Hat ein Arbeitgeber (hier die Kunstuni) den anderen Arbeitgeber (die Staatsoper) davon zu unterrichten, wenn er den gemeinsamen Arbeitnehmer entlässt? Und darf er Details dazu preisgeben? „Nein, das darf er prinzipiell nicht. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gegenüber eine Fürsorgepflicht, die auch über das Arbeitsverhältnis hinaus wirkt. Weshalb sich ein Unternehmen von einem Mitarbeiter trennt, geht niemanden etwas an“, sagt Anwältin Andrea Potz. Und darüber hinaus gibt es in diesem Fall weitere Gründe, weshalb sich die Kunstuni so bedeckt hält. Zum einen will man der Familie des Professors noch weitere Belastungen ersparen, zum anderen „wurde den betroffenen Studierenden absolute Verschwiegenheit zugesagt. Sie haben Angst, ausgeforscht zu werden, und dass ihr berufliches Fortkommen damit Schaden nehmen könnte“.

Bleibt die Frage, wie die Staatsoper dennoch so rasch von dem Rauswurf eines ihrer Cellisten aus der MDW erfahren hat? „Nicht von uns“, betont Wolf. „Die Rektorin hat lediglich den Vorstand der Philharmoniker von der Beendigung des Dienstverhältnisses informiert, weil es eine Kooperation des Orchesters mit der Kunstuni gibt.“ Dass es diese und andere Infos wieselflink in die Direktion der Staatsoper geschafft haben, wundert freilich nicht. Dort ließ man sich aber nicht zu voreiligen Handlungen hinreißen, reagierte also nicht mit einer Entlassung, wie dies auf vielen Internetforen gefordert wurde.

Die Staatsoper untersucht

Denn der Umstand, dass der Cellist als Universitätsprofessor sich gegenüber den Studierenden gröblich daneben benommen haben mag und damit als Lehrender untragbar ist, heißt nicht automatisch, dass er als Orchestermusiker der Wiener Philharmoniker seine Pflichten nicht zur Zufriedenheit aller erfüllt hat. Und anders als auf der Universität stehen die übrigen Orchestermitglieder wohl auch nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zu ihrem Kollegen. Deshalb gibt es auch weniger Spielraum für Missbrauch welcher Art auch immer. Bei der Staatsoper betont man derweil, dass man die Sache jedenfalls sehr ernst nehme und etwa nächste Woche zu einem Ergebnis kommen will, ob sich das Haus von dem Cellisten trennt oder die Dienstfreistellung wieder aufgehoben wird. Doch zurück zur Kunstuni. Hat die Rektorin auch eine Strafanzeige gegen den ehemaligen Professor gemacht? „Noch nicht“, sagt Wolf. „Wir prüfen gerade, ob es dazu seitens der Rektorin eine Verpflichtung gibt. Wenn es diese nicht gibt, werden wir auch keine erstatten. Denn unser Anliegen war es primär, dass die Studierenden nicht mehr mit diesem Lehrer zusammenarbeiten müssen.“ Dem Professor, aber auch den Missbrauchten, werden jedoch Ermittlungen nicht erspart bleiben. Nachdem die Behörden von dem Fall aus den Medien erfahren haben, müssen sie zu ermitteln beginnen.